



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 109-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.178

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 958/2021 vom 25. August 2021
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen:**
Punkt 1: Annahme
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme

Gesundheit im Schulzimmer mit CO₂-Messgeräten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. alle Schulräume (Sekundarstufe 2) im Kanton mit einem CO₂-Messgerät auszustatten
2. alle Gemeinden zu verpflichten, alle Schulräume mit einem CO₂-Messgerät auszustatten
3. ein Reglement auszuarbeiten, wie mit den Geräten und den gemessenen Resultaten umzugehen ist

Begründung:

Die Covid-19-Krise hat deutlich gezeigt, wie wichtig regelmässiger Luftaustausch in geschlossenen Räumen ist, wo sich Personen längere Zeit aufhalten. Regelmässiges Lüften senkt die Gefahr von Ansteckungen mit Covid-19 und anderen Infektionskrankheiten um ein Vielfaches. Ein tiefer CO₂-Wert in Schulräumen hilft auch, die Leistung der Schülerinnen und Schüler auf einem guten Level zu halten oder sogar zu steigern.

Mit einem CO₂-Messgerät kann auf einfache Weise den Schülerinnen und Schülern aufgezeigt werden, wie wichtig regelmässiges Lüften ist. Zudem ist es ein einfacher Schritt, den Schülerinnen und Schülern an einem angewandtem Thema Technik und chemische Vorgänge zu erklären.

Begründung der Dringlichkeit: Alle Massnahmen, die helfen, Ansteckungen mit Covid-19 zu verhindern, dürfen nicht aufgeschoben werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Motionärs. Es ist erwiesen, dass ein regelmässiger Luftaustausch in Schulräumen hilft, die Gefahr von Ansteckungen mit Covid-19 zu reduzieren und die Leistungen der Schüler und Schülerinnen sowie der Lehrer und Lehrerinnen zu steigern. Er geht zudem davon aus, dass die Investitionskosten, die der Kanton für die Installation entsprechender CO₂-Messgeräte aufbringen muss, geringer ausfallen als allfällige Gesundheitskosten, die durch eine Zunahme der Verbreitung an Covid-19-Infektionen entstehen könnten. Zu den Anliegen des Motionärs nimmt er wie folgt Stellung:

1. Das Risiko von SARS-CoV-2-Ausbrüchen in Schulen bleibt aktuell und relevant. Insbesondere weil die Kinder zum aktuellen Zeitpunkt nicht geimpft sind und auch bei den Jugendlichen nur eine Minderheit geimpft ist. Da SARS-CoV-2 wesentlich über Aerosole übertragen wird, ist optimiertes Lüften in dicht besetzten Schulräumen zentral. Der Regierungsrat ist bereit, CO₂-Messgeräte für die Schulräume der Sekundarstufe 2 anzuschaffen. Dabei wird er unter Berücksichtigung der finanziellen Lage ein möglichst pragmatisches Vorgehen wählen und beispielsweise prüfen, inwiefern die mobile Verwendung der Geräte sinnvoll ist. Der Regierungsrat beantragt Ziffer 1 der Motion deshalb zur Annahme.
2. Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden die Bereitstellung von CO₂-Messgeräten in der Volksschule. Er kann sie aber nicht dazu verpflichten, wie es der Motionär in Punkt 2 verlangt, weil das dem Prinzip der Aufgabenteilung widersprechen und damit die Gemeindeautonomie verletzen würde. Grundsätzlich sorgen die Gemeinden im Rahmen der Verbundaufgabe für den Volksschulbereich für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung (Art. 48 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)). Zur Sicherstellung des Unterrichts kann der Regierungsrat Minimalvorschriften in der Verordnung erlassen. Er erliess bisher einzig Vorschriften betreffend die Minimalflächen von Schulräumlichkeiten. Die Gemeinden sind daher für die Einrichtung der Schulanlagen zuständig. Dazu gehört auch, dass die Inneneinrichtungen und der Schulbetrieb in den Räumlichkeiten der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler nicht schaden. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Motion in diesem Punkt abzulehnen. Er empfiehlt aber den Gemeinden wie eingangs erwähnt, die Bereitstellung von CO₂-Messgeräten und wird je nach Entwicklung der Lage auch den Erlass von Minimalvorschriften prüfen.
3. Ein Reglement zum Umgang mit den Geräten und den gemessenen Resultaten kann der Regierungsrat aus den oben ausgeführten Gründen nur für die Schulen der Sekundarstufe II erlassen. Für gemeindeeigene Schulhäuser fehlt ihm dazu die Kompetenz. Mit der Einführung der Messgeräte wird er ein entsprechendes Reglement zur Handhabung definieren. In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat diesen Punkt zur Annahme.

Verteiler
– Grosser Rat